Bern

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **6 (1859)**

Heft 6

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-286166

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

falls Fr. 800 stellen können, und die freiwillige Gesellschaft für Lehrer-Wittwen und Waisen, gleichfalls, wie wir später zeigen werden, mit einem Jahreszins von Fr. 800. Somit wären jährlich 2400 Franken als verfügbare Summe vorhanden, abgesehen von der „Sterbefallkasse.“

(Schluß folgt.)

Schul-Chronik.

Schweiz. Nachtragskredit zum Polytechnikum. Die Bundesversammlung der schweiz. Eidgenossenschaft beschließt:

Art. 1. An der polytechnischen Schule wird ein Vorbereitungskurs von höchstens einjähriger Dauer für solche eingeführt, welche wegen mangelhafter Vorkenntnisse oder wegen Sprachschwierigkeiten nicht sofort in eine der Abtheilungen der polytechnischen Schule aufgenommen werden können. Für den Eintritt in den Vorbereitungskurs gelten dieselben Altererfordernisse, wie für den Eintritt in eine der Abtheilungen der polytechnischen Schule.

Art. 2. Der jährliche Beitrag der Eidgenossenschaft für die polytechnische Schule wird auf Fr. 192,000 festgesetzt.

Art. 3. Der Präsident des Verwaltungsrathes bezieht einen Jahrgehalt von Fr. 6000. Die Mitglieder des Schulrathes werden wie die Mitglieder der Kommissionen der Bundesversammlung entschädigt.

Art. 4. Die Art. 5 und 25 des Bundesgesetzes vom 7. Hornung 1854 über die eidgen. polytechnische Schule sind aufgehoben.

Art. 5. Das gegenwärtige Gesetz wird in seiner Wirkung auf den 1. Jänner 1859 zurückbezogen.

Art. 6. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Bern. Zurechtweisung. (Korr.) Ein Quidamus in Nr. 3 der „N. B. Schul-Zeitung“ sitzt über das Tschudische Lesebuch für Oberklassen zu Gericht und verurtheilt es. Wahrscheinlich würde derselbe ein besseres machen. Das beweist seine vortreffliche Stylisation; z. B.: „Das Lesebuch für Oberklassen enthält in den zwei ersten Abtheilungen viele inhaltsreiche Lesestücke, die schön und zweckmäßig sind und wir glauben uns nicht zu täuschen, wenn wir annehmen, das ganze Buch verdanke diesen die gute Aufnahme, welche sie gefunden. Daß es darunter aber nicht auch Vergessenes hat, wird Niemand behaupten wollen und daß der Kanton Glarus allzusehr Berücksichtigung gefunden, wird von Jedermann zugegeben.“ — —

— Löbliches. Dem „Emmenth. Bl.“ wird von Huttwyl mitge-

theilt: Mit dem Schulwesen geht's hier recht ordentlich, Dank dem Eifer erprobter Schulfreunde und der treuen Mitwirkung des Schulinspektorats. Wenn auch in Betreff der Besoldungen noch nicht alle gerechten Wünsche erhört werden konnten, so ist doch nicht zu verkennen, daß in den letzten Jahren ein bedeutender Schritt vorwärts gegangen ist. Die Errichtung von vier neuen Schulen während dem Zeitraum weniger Jahre, mehrere sehr kostspielige Bauten für diesen Zweck, Besoldungserhöhungen 2c., das Alles hat bewiesen, daß Huttwyl allen Ernstes sich denjenigen Gemeinden beizuzählen sucht, die den Werth einer guten Jugendbildung anerkennen.

— Ehrenmeldung. Der „Oberaarg." meldet von Schoren: Als Beitrag zu den vielen rühmlichen Mittheilungen, betreffend die Aufbesserung der Lehrergehalte im hiesigen Kanton, mag hier auch kurze Erwähnung finden, daß die Einwohnergemeinde von Schoren, Kirchgem. Langenthal, in ihrer ordentlichen Versammlung vom 22. dieß, auf gestellten Antrag den einstimmigen Beschluß gefaßt hat, ihrem seit fünf Jahren in hiesiger Gemeinde wirkenden Lehrer, Herr Josef Brügger, eine Gratifikation von 50 Fr. verabfolgen zu lassen.

— Steffisburg. (Korr.) Hier hält Herr von Rütte, Pfarrvikar, seit einigen Tagen je am Vormittag Schule für den kranken Lehrer Gerber. Die That dieses Geistlichen, der den hiesigen Schulen große Aufmerksamkeit schenkt, verdient um so mehr Anerkennung, da Steffisburg eine der größten und bevölkertsten Kirchgemeinden des Kantons ist.

Solothurn. Katechismus. Vom hochw. Bischof in Solothurn soll die Zusicherung ertheilt worden sein, daß bis zum Beginne des nächsten Schuljahrs ein Katechismus für die ganze Diözese Basel die Presse verlassen werde. —

Luzern. Schulbericht. (Korr.) Was die Leistungen der Gemeindeschulen anbetrifft, so haben wir Ihnen bisher das dießfallsige Urtheil der Aufsichtsbehörden mitgetheilt. Dieselben hatten bei ihrer Würdigung das Lehrziel im Auge, daher fiel das Urtheil nicht so günstig aus, als man wünschte und erwartete. Man schloß daraus, der Zustand der Schulen habe sich, wenn auch nicht verschlimmert, doch wenig verbessert. Um diese Ansicht zu berichtigen und den wahren Thatbestand darzulegen, geben wir Ihnen dieses Jahr eine Vergleichung zwischen den frühern und gegenwärtigen Leistungen der Gemeindeschulen. Da uns aber eine nähere Beurtheilung der Schulen aus früheren Jahren mangelt, so müssen wir uns auf die Mittheilungen des Kantonalschulinspektors beschränken, der hierüber Folgendes bemerkt:

1) Die Kinder werden jetzt geistig mehr angeregt als früher. Es dienen